

Für unsere Bestellungen gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird:

1. Allgemeines

1. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen
Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt und bestätigt werden.

2. Schriftverkehr

Der sich ergebende Schriftverkehr ist nur mit unserer Abteilung Einkauf zu führen.

Bestellnummer, Diktatzeichen, Bestelldatum und gegebenenfalls Sachbearbeiter sind anzugeben.

II. Lieferungs- und Leistungstermine

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich.

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen.

III. Preise

Die Preise sind Festpreise, sofern nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt vereinbart ist.

IV. Zahlung

1. Zahlungsbedingungen/Zahlungsfristen

Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl zu den vereinbarten Terminen und sonstigen Bedingungen an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle.

Soweit Wechsel oder Akzepte in Zahlung gegeben werden, vergüten wir die Wechselsteuer und den Diskont in zu vereinbarenden Höhe. Ohne besondere Vereinbarung zahlen wir innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 90 Tagen netto, jeweils nach Wareneingang und Rechnungserhalt.

2. Rechnungserteilung

Die Rechnungen sind sofort nach Lieferung mit getrennter Post in dreifacher Ausfertigung zu übersenden.

Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

3. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, die Forderungen unserer Lieferanten auch gegen Forderungen von Konzernunternehmen wertstellungsgerecht zu verrechnen.

4. Abtretung an Dritte

Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

V. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem Gesetz, sie beträgt jedoch mindestens 1 Jahr.

Bei Sachmängeln können wir innerhalb der Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.

Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz des Unternehmens des Lieferanten.

Gerichtsstand ist Stuttgart.

VII. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

VIII. Gussbestellungen

Die bestellten Gussteile müssen äußerst genau nach Zeichnung und sonstigen Unterlagen geformt und aus festem, zähen und weichen Material sauber, scharfkantig, mit glatter, nicht poröser Oberfläche gegossen werden.

Für die Berechnung ist das tatsächliche Gewicht maßgebend, doch darf das rechnerische Gewicht beim Modellguss höchstens um 3%, bei Herd- und Schablonenguss höchstens um 5% überschritten werden. Bei Grauguss wird mit einem durchschnittlichen Volumengewicht von 7,5, bei Stahlguss von 7,8 gerechnet.

Modelle, Kernbüchsen etc., die in unserem Eigentum stehen, sind sorgfältig zu behandeln. Die Modelle lagern auf Gefahr des Gusslieferanten und sind von diesem gegen Feuer zu versichern. Auch haftet dieser für jede Beschädigung und Verlust.

Unsere Zeichnungen und Modelle dürfen keinen anderen Firmen zugänglich gemacht werden. Es ist nicht gestattet, danach Abgüsse für dritte Firmen herzustellen oder diese Modelle für eigene Verwendungszwecke zu benutzen.

Der Lieferant haftet für erteilte Ratschläge über Qualitäten, Konstruktionen und andere Sachauskunft.

IX. Bestellung von feuerfesten Steinen und Massen

Zulässig sind folgende Maßabweichungen:

Schamottesteine plastisch geformt, Silikatsteine, Magnesitsteine: $\pm 2\%$, Durchbiegung bis zu 1,5% des größten Maßes;

Schamottesteine halbtrocken geformt, Magnesitsteine: $\pm 1\%$ Durchbiegung bis zu 1 % des größten Maßes;

Schamottesteine trocken geformt: $\pm 0,75\%$, Durchbiegung bis zu 0,75 % des größten Maßes.

Im übrigen gilt sinngemäß dasselbe wie unter Ziffer VIII. erwähnt.

X. Versandvorschriften

Der Versand ist mit getrennter Post anzuzeigen; die Handelsrechnung gilt nicht als Versandanzeige.

Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefangaben. Fehlt in den Versandpapieren ein von uns angegebener Vermerk, so gehen alle dadurch entstandenen Kosten wie Wagenstandgeld, Umstellungsgebühr etc. zu Lasten des Lieferanten.

Bahnversand muss ausschließlich nach Station Stuttgart-Vaihingen erfolgen, sofern von uns nichts anderes vorgeschrieben ist.

XI. Gewichtsfestlegung

Bei Waggon-Lieferungen ist das Gewicht stets bahnamtlich festzustellen.